OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606680/4/JS

Datum:
Linz, 21. Mai 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des M S, x, vom 8.4.2024 gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 7.3.2024, GZ: VStV/924300025789/2024, wegen Übertretung des Führerscheingesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und die mit dem angefochtenen Straferkenntnis verhängte Strafe auf 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 4 Stunden) herabgesetzt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 7.3.2024 warf die Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) dem Beschwerdeführer (zusammengefasst) vor, er habe es als Inhaber des Probeführerscheines bis zumindest 5.1.2024 unterlassen, den Führerschein entsprechend dem Bescheid vom 18.10.2023 (GZ: PAD/23/02158968/001/VW) bei ihr abzuliefern. Er habe dadurch § 37 Abs. 1 iVm § 4c Abs. 2 und § 4 Abs. 3 letzter Satz Führerscheingesetz (FSG) verletzt.

Über den Beschwerdeführer wurde wegen dieser Verwaltungsübertretung gemäß § 37 Abs. 1 FSG eine Geldstrafe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 22 Stunden) verhängt. Weiters wurde dem Beschwerdeführer gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) die Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens von 10 Euro auferlegt.

1.2. In der dagegen erhobenen Beschwerde vom 8.4.2024 wandte sich der Beschwerdeführer ausschließlich gegen die verhängte Strafe und begehrte (zusammengefasst) die Erteilung einer Ermahnung nach § 45 Abs. 1 VStG: Er habe den Bescheid vom 18.10.2023 irrtümlich als Erinnerungsschreiben eingestuft. Dieses Missverständnis sei auf sein junges Alter und seine begrenzte Erfahrung mit derartigen Dokumenten zurückzuführen. Gemäß dem Grundsatz „Beraten statt Strafen“ wäre eine solche Beratung in Form eines Erinnerungsschreibens angebracht gewesen, wie es bei einigen seiner Freunde der Fall gewesen sei. Ein solches Erinnerungsschreiben hätte die vorliegende Situation verhindern können.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

2.1. Mit Bescheid vom 18.10.2023, GZ: PAD/23/02158968/001/VW, ordnete die belangte Behörde dem Beschwerdeführer die Absolvierung der fehlenden Perfektionsfahrt (im Rahmen der zweiten Ausbildungsphase für die vorgezogene Lenkberechtigung der Klasse B) bis zum 13.2.2024 an, wodurch sich die Probezeit um ein weiteres Jahr verlängerte. Weiters forderte die belangte Behörde den Beschwerdeführer damit auf, seinen Führerschein „unverzüglich“ [Fettdruck im Original] zwecks Ausstellung eines neuen Führerscheins mit Probezeitverlängerung bei der belangten Behörde abzuliefern. Am Ende der ausdrücklich als „Bescheid“ bezeichneten Anordnung wurde der Beschwerdeführer nochmals auf seine Ablieferungspflicht hingewiesen: „Sollten Sie den Führerschein nicht abliefern, so stellt dies eine Verwaltungsübertretung gemäß § 37 Abs. 1 i.V.m. § 4c Abs. 2 und Abs. 3 FSG dar und wird zur Anzeige gebracht.“ [Fettdruck im Original]. Der Bescheid wurde dem Beschwerdeführer am 23.10.2023 postalisch zugestellt.

2.2. Mit Schreiben vom 5.1.2024 drohte die belangte Behörde dem Beschwerdeführer in der Folge eine Zwangsstrafe nach dem Vollstreckungsgesetz 1991 (VVG) an, sollte er den Führerschein nicht binnen weiterer drei Tagen abliefern.
2.3. Am 12.1.2024 wurde dem Beschwerdeführer aufgrund der mittlerweile absolvierten Probefahrt ein neuer Führerschein mit einer verlängerten Probezeit von der belangten Behörde ausgestellt.
2.4. Der Beschwerdeführer (geb. Juni 2005) ist Schüler der fünften Klasse einer Bundeshandelsakademie. Er weist eine verwaltungsstrafrechtliche Vormerkung wegen einer Übertretung der StVO auf.

3. Beweiswürdigung:
3.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde und deren Akt zu GZ: PAD/23/02158968. Die Feststellungen gründen auf den unbedenklichen Urkunden im Verfahrensakt der belangten Behörde, denen kein widerstreitendes Parteienvorbringen entgegenstand.
3.2. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde von den Parteien nicht beantragt. Sie konnte gemäß § 44 Abs. 3 Verwaltungsgerichts-verfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet (Z 2 par. cit.) bzw. im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde (Z 3 par. cit.).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:
4.1. Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden. Gemäß Art. 130 Abs. 3 B-VG liegt - außer in Verwaltungsstrafsachen und in den zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen gehörenden Rechtssachen - Rechtswidrigkeit nicht vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat. Die danach bestehenden Einschränkungen für die verwaltungsgerichtliche Überprüfung behördlicher Ermessensentscheidungen gelten demnach nicht in Verwaltungsstrafsachen. Vielmehr ist das Verwaltungsgericht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hier nicht bei der Ermessenskontrolle beschränkt, sondern hat - in Verwaltungsstrafsachen - auch das im Gesetz vorgesehene Ermessen zu üben (vgl. VwGH 17.1.2024, Ra 2023/02/0153).
4.2. Der Beschwerdeführer bekämpft in seiner Beschwerde ausdrücklich nur die mit dem angefochtenen Straferkenntnis verhängte Strafe. „Sache“ des Beschwerdeverfahrens ist damit nur mehr die Straffrage. Hinsichtlich der

Schuldfrage zur vorgeworfenen Verwaltungsübertretung ist bereits Teilrechtskraft eingetreten (vgl. etwa VwGH 12.3.2024, Ra 2023/12/0138).

4.3. Zur Höhe der verhängten Strafe:

4.3.1. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den vom Gesetzgeber in der Bestimmung des § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (vgl. VwGH 17.1.2024, Ra 2023/02/0153). Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, ist hingegen seit der VStG-Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 kein Strafbemessungskriterium mehr (*Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[3] § 19 Rz 5 [Stand 1.7.2023, rdb.at]).

4.3.2. Das Führerscheingesetz dient der Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit. Der Beschwerdeführer hat nicht unwesentlich gegen dieses geschützte Rechtsgut verstoßen und zumindest fahrlässig seine bescheidmäßige Pflicht zur unverzüglichen Ablieferung des Führerscheines bei der belangten Behörde nicht erfüllt (vgl. dazu auch Punkt 4.4.).

4.3.3. Es ist von einem fehlenden Eigeneinkommen und keinen Sorgepflichten des Beschwerdeführers auszugehen. Als Milderungsgrund ist im Sinn des § 34 Abs. 1 Z 1 StGB zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer die Verwaltungsübertretung nach Vollendung des achtzehnten, jedoch vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres begangen hat.

4.3.4. Nach der Strafbestimmung des § 37 FSG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist – in concreto - mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2 180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt.

4.3.5. In Abwägung dieser Umstände, insbesondere unter Berücksichtigung des Milderungsgrundes zugunsten des Beschwerdeführers, erscheint dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Verhängung einer Geldstrafe in der Höhe von 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 4 Stunden) als noch tat- und schuldangemessen, um den Beschwerdeführer, aber auch andere Inhaber von Führerscheinen, zukünftig von einer Verletzung des Führerscheingesetzes abzuhalten.

4.4. Entgegen den Beschwerdeausführungen kommt im gegenständlichen Fall die Erteilung einer Ermahnung nach § 45 Abs. 1 Z 1 VStG jedoch nicht in Betracht:
4.4.1. Nach dieser Bestimmung kann die Behörde dem Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Die Heranziehung dieser Bestimmung setzt dabei voraus, dass die darin genannten Umstände kumulativ vorliegen (vgl. etwa VwGH 19.1.2024, Ra 2023/02/0232).
4.4.2. So ist etwa von geringem Verschulden im Sinn dieser Bestimmung gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes generell nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH 11.7.2022, Ra 2021/04/0007).
Davon kann beim Beschwerdeführer jedoch keine Rede sein, zumal er – ungeachtet des ausdrücklichen behördlichen Auftrages zur unverzüglichen Ablieferung – den Führerschein erst nach einer zusätzlichen Androhung einer Zwangsstrafe mehr als zwei Monate verspätet der belangten Behörde aushändigte. Dabei konnte den Beschwerdeführer gerade als bereits volljähriger Maturant einer berufsbildenden höheren Schule auch nicht entschuldigen, er habe den Bescheid als ein bloßes Erinnerungsschreiben missverstanden, wurde doch dem Beschwerdeführer am Ende den Bescheides – optisch auffällig - ausdrücklich nochmals die strafbewehrte Verpflichtung zur Ablieferung des Führerscheins vor Augen geführt. So sprechen auch die Beschwerdeausführungen, die sich im Einzelnen mit den Tatbestandselementen des § 45 Abs. 1 Z 1 VStG auseinandersetzen, gegen die behauptete Unbeholfenheit des Beschwerdeführers in Behördenangelegenheiten.
Abgesehen davon, dass die in der Beschwerde weiters ins Treffen geführte Beratung eines Beschuldigten ebenso ein geringes Verschulden des Beschuldigten zur Voraussetzung hätte (vgl. § 33a Abs. 1 VStG), ist aus dem Beschwerdevorbringen nicht erkennbar, weshalb ein Erinnerungsschreiben „die vorliegende Situation verhindern hätte können“, zumal der Beschwerdeführer auf den - von ihm ohnedies als Erinnerungsschreiben interpretierten - Bescheid nicht reagierte und den Führerschein nicht ablieferte.
4.4.3. Schon im Hinblick auf das Ausmaß des Verschuldens des Beschwerdeführers kommt die Erteilung einer Ermahnung sohin nicht in Betracht, sodass auf die weiteren Voraussetzungen nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG nicht weiter einzugehen ist.

5. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (vgl. die zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu

vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack